



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten
Nr. 4 – 14. Jahrgang – Potsdam, 15. April 2004

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Gefangenentransportvorschrift (GTV) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz und für Europaangelegenheiten zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 22. März 2002 vom 25. März 2004 (4460-IV.3)	35
Einheitliche Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg in Zivilprozesssachen (Vordruckreihen ZP 400 – 569 und ZP 650 – 699) Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 29. März 2004 (1414-SH 1/2-I u. 1414-SH 1/3-I)	35
Erfassung der an der Ausbildung der Rechtsreferendare mitwirkenden Rechtsanwälte im Land Brandenburg Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 2. April 2004 (2220-JPA.043)	36
Bekanntmachungen	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 22. März 2004	37
Statistik über die Geschäftszahlen 2003 des Anwaltsgerichtshofes und des Anwaltsgerichts	37
Personalnachrichten	
Ernennungen	38
35. Ergänzung des Verzeichnisses der für die Gerichte und Notare des Landes Brandenburg allgemein beeidigten Dolmetscher und Übersetzer	38
Änderungen und Ergänzungen des Verzeichnisses der allgemein beeidigten Dolmetscher und Übersetzer des Land Brandenburg	38
Ausschreibungen	39

Inhalt Seite

Rechtsprechung

Strafrecht

OWiG § 17 Abs. 3 Satz 2 erster Halbsatz

Zu den Anforderungen an die Darstellung der persönlichen und wirtschaftlichen
Verhältnisse des Betroffenen im Urteil des Bußgeldrichters.

Brandenburgisches Oberlandesgericht, 1. Strafsenat,

Beschluss vom 25. August 2003 – 1 Ss (OWi) 166 B/03 – 42

StVO § 49 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 Nr. 4

Zu den Anforderungen an die Darstellung der
Geschwindigkeitsüberschreitung im Urteil des Bußgeldrichters.

Brandenburgisches Oberlandesgericht, 1. Strafsenat,

Beschluss vom 15. Dezember 2003 – 1 Ss (OWi) 234 B/03 – 43

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Gefangenentransportvorschrift (GTV)

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
und für Europaangelegenheiten
zur Änderung
der Allgemeinen Verfügung vom 22. März 2002
Vom 25. März 2004
(4460-IV.3)

I.

Die durch Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 22. März 2002 (JMBl. S. 57) für das Land Brandenburg in Kraft gesetzte bundeseinheitliche Gefangenentransportvorschrift (GTV) wird wie folgt geändert:

Nummer 14 Abs. 4 GTV wird wie folgt gefasst:

„(4) Als Transportkosten ist beim Sammeltransport ein Pauschalsatz von 0,30 Euro für den Transportkilometer und je Person zu berechnen. Als Transportkilometer gelten die im Kursbuch für den Gefangenensammeltransport enthaltenen Angaben zu den Straßenkilometern; fehlt für eine Teilstrecke eine solche, sind insoweit die tatsächlich gefahrenen Kilometer anzusetzen. Damit sind alle Transportkosten einschließlich der Fahrzeugkosten, der anteiligen Personalkosten, der Reisekostenvergütungen und sonstige notwendige bare Aufwendungen abgegolten.“

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit Wirkung vom 1. April 2004 in Kraft.

Potsdam, den 25. März 2004

Die Ministerin der Justiz
und für Europaangelegenheiten
In Vertretung

Kluge

Einheitliche Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg in Zivilprozesssachen (Vordruckreihen ZP 400 – 569 und ZP 650 – 699)

Allgemeine Verfügung des Präsidenten des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts
Vom 29. März 2004
(1414-SH 1/2-I u. 1414-SH 1/3-I)

Die Allgemeine Verfügung vom 12. November 1996 (JMBl. S. 165), zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung vom 28. Mai 2003 (JMBl. S. 62) – 1414-SH 1/2-I, sowie die Allgemeine Verfügung vom 8. November 1996 (JMBl. S. 163), zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung vom 28. November 2001 (JMBl. 2002 S. 6) – 1414-SH 1/3-I, werden wie folgt geändert:

Es werden folgende weitere Vordrucke zur Verwendung durch die ordentlichen Gerichte des Landes Brandenburg in Zivilprozesssachen eingeführt:

- ZP 454 – Urteilsurschrift im schriftlichen Verfahren – Amtsgericht
- ZP 552 – Urteilsurschrift im schriftlichen Verfahren – Landgericht
- ZP 652 – Urteilsurschrift im schriftlichen Verfahren – Oberlandesgericht.

Brandenburg an der Havel, den 29. März 2004

Der Präsident des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Dr. Macke

Erfassung der an der Ausbildung der Rechtsreferendare mitwirkenden Rechtsanwälte im Land Brandenburg

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
und für Europaangelegenheiten
Vom 2. April 2004
(2220-JPA.043)

1. Der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts führt ein Verzeichnis, in das Namen und Anschriften der an der Ausbildung der Rechtsreferendare gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Nr. 1, 5, 6 und 7 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen im Land Brandenburg (Brandenburgische Juristenausbildungsordnung – BbgJAO) mitwirkenden Rechtsanwälte im Land Brandenburg eingetragen werden.
2. In das Verzeichnis wird auf Antrag jeder Rechtsanwalt aufgenommen, der im Zeitpunkt der Aufnahme seit mindestens zwei Jahren bei einem Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg zugelassen ist und gegen dessen Ausbildungsseignung keine berufsrechtlichen Bedenken bestehen.
3. Der Antrag ist bei dem Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts zu stellen. Dieser holt eine Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg ein. Dem Antrag steht eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsanwalts zur Aufnahme in das Verzeichnis gleich.
4. Der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts stellt sicher, dass Rechtsreferendare, die sich um eine Aus-

bildung bei einem Rechtsanwalt bewerben wollen, Einsicht in das von ihm geführte Verzeichnis erhalten können.

5. Die Möglichkeit, die Ausbildung bei einem Rechtsanwalt außerhalb des Landes Brandenburg abzuleisten (§ 23 Abs. 2 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Nr. 1, 5, 6 und 7 BbgJAO), bleibt unberührt. In diesen Fällen ist die Eignung des Rechtsanwalts zur Ausbildung der Rechtsreferendare unter Berücksichtigung der am Ort der Niederlassung des Rechtsanwalts geltenden Bestimmungen zu beurteilen.
6. Alle Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Allgemeinen Verfügung Verwendung finden, gelten sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Sprachform.
7. Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Mai 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 15. April 1994 (JMBl. S. 67, 2220E-V.237) außer Kraft.

Potsdam, den 2. April 2004

Die Ministerin der Justiz
und für Europaangelegenheiten

Barbara Richstein

Bekanntmachungen

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
und für Europaangelegenheiten
Vom 22. März 2004

Folgender abhanden gekommener Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt:

Andreas Katschewitz, Dienstaussweis-Nr. **156 104**, ausgestellt am 14.03.2002 durch den Leiter der Justizvollzugsanstalt Neuruppin-Wulkow, gültig bis 13.03.2005.

Ich bitte alle Justizbehörden, insbesondere die Justizvollzugsanstalten, Vorkehrungen zu treffen, um eine missbräuchliche Benutzung des Ausweises zu verhindern. Feststellungen über den Verbleib des Ausweises sind umgehend den ausstellenden Justizbehörden mitzuteilen.

Statistik über die Geschäftszahlen 2003 des Anwaltsgerichtshofes und des Anwaltsgerichts

Anwaltsgerichtshof des Landes Brandenburg	Nichterledigte Verfahren am Beginn des Jahres 2003	Neuzugänge 2003	Erledigte Verfahren 2003	Verfahrensdauer der erledigten Verfahren		Nichterledigte Verfahren am Ende des Jahres 2003
				bis 6 Monate	über 6 Monate	
1. Zulassungsverfahren						
2. Rücknahme- und Widerrufsverfahren	5	7	6	3	3	6
3. Vollziehungsanordnungen der Landesjustizverwaltung gemäß § 16 Abs. 6 BRAO (OLG)	1	1	1	0	1	1
4. Sonstige Bescheide der Landesjustizverwaltung (OLG)						
5. Verfahren nach § 57 Abs. 3 BRAO						
6. Berufungen nach § 143 BRAO						
7. Verfahren nach §§ 122 Abs. 2, 123 Abs. 2, 142 BRAO						
8. Verfahren nach §§ 150, 161a BRAO						
9. Verfahren nach § 223 BRAO	0	2	0	0	0	2
10. Sonstige Verfahren nach BRAO	0	1	0	0	0	1
Anwaltsgerichtshof insgesamt	6	11	7	3	4	10
Anwaltsgericht des Landes Brandenburg						
1. Eingeleitete anwaltsgerichtliche Verfahren	1	10	7			4
2. Einstellung des Verfahrens			7			
3. Verurteilung zu einer anwaltsgerichtlichen Strafe						
4. Freisprechende Urteile						
5. Erledigt durch Verzicht auf Zulassung bzw. Tod						

Rechtsprechung*

Strafrecht

OWiG § 17 Abs. 3 Satz 2 erster Halbsatz

Zu den Anforderungen an die Darstellung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen im Urteil des Bußgeldrichters.

Brandenburgisches Oberlandesgericht, 1. Strafsenat,
Beschluss vom 25. August 2003 – 1 Ss (OWi) 166 B/03 –

Zum Sachverhalt:

Das Amtsgericht ... hat den Betroffenen durch das angefochtene Urteil vom 14. April 2003 wegen vorsätzlichen Überschreitens der zulässigen Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften zu einer Geldbuße von 375,00 EUR verurteilt und gegen ihn ein Fahrverbot von drei Monaten unter Einräumung der Gestaltungsmöglichkeit nach § 25 Abs. 2a StVG verhängt.

Den Urteilsfeststellungen zufolge befuhr der Betroffene am 17. August 2002 als Führer des Pkw mit dem amtlichen Kennzeichen ... die Bundesautobahn 24 in Richtung Hamburg und überschritt gegen 16.20 Uhr in Höhe des Kilometers 173,0 die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 71 km/h.

Mit seiner am 16. April 2003 eingelegten und nach Zustellung der Urteilsausfertigung am 21. Juni 2003 begründeten Rechtsbeschwerde erstrebt der Betroffene mit der Sachrüge die Aufhebung des landgerichtlichen Urteils. Der Betroffene greift insbesondere die tatrichterliche Beweiswürdigung an und erachtet das ausgeurteilte Fahrverbot für unverhältnismäßig.

Aus den Gründen:

Die Rechtsbeschwerde hat nur im tenorierten Umfang – vorläufigen – Erfolg.

1. Die Überprüfung des amtsgerichtlichen Urteils auf die zulässig erhobene Sachrüge ergibt im Schuldspruch gegen den Betroffenen wegen eines vorsätzlichen Geschwindigkeitsverstößes keine Rechtsfehler zu seinem Nachteil. Die Feststellungen tragen noch den Schuldspruch.

...

2. Dagegen halten die Ausführungen zum Rechtsfolgenausspruch der Überprüfung durch das Rechtsbeschwerdegericht nicht stand.

a) Dabei wirken sich die oben erwähnten Unklarheiten hinsichtlich des Standortes der Messstelle auf den Rechtsfolgenausspruch nicht aus ...

b) Dennoch kann der Rechtsfolgenausspruch von Rechts wegen keinen Bestand haben; die Ausführungen zum Fahrverbot sind unzureichend.

Hierzu führt die Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg in ihrer Stellungnahme vom 18. Juli 2003 zutreffend aus:

„Es entspricht der ständigen Senatsrechtsprechung, dass das berufliche Angewiesensein ein Absehen von der Verhängung des Fahrverbots nicht rechtfertigt (vgl. Beschlüsse vom 13. Mai 1997 – 1 Ss (OWi) 55 B/97 – und 24. Februar 2000 – 1 Ss (OWi) 16 B/00 –).

Bei einem Unternehmer, der über weitere Mitarbeiter verfügt und auch Lehrlinge ausbildet, ist die Verhängung des Fahrverbots regelmäßig in Betracht zu ziehen, wenn festgestellt ist, ob er sich für die Zeit des Fahrverbots anderer Beschäftigter des Unternehmens als Fahrer bedienen, ihnen etwa die Akquirierung von Aufträgen übertragen könnte und welche konkreten Einbußen dem Unternehmen drohen, falls dies nicht möglich ist (vgl. Senatsbeschlüsse vom 3. Juni 2003 – 2 Ss (OWi) 18 B/03 –; 2. Juni 2003 – 1 Ss (OWi) 91 B/03 – und 11. Juni 2003 – 2 Ss (OWi) 52 B/03 –).

Insoweit aber sind die Erwägungen des Bußgeldrichters lückenhaft.

Sie teilen nichts zur Größe des Unternehmens, zur Anzahl der Beschäftigten oder Auszubildenden und zu den tatsächlichen Einnahmen oder Umsätzen mit, aus denen auf die Möglichkeit des Einsatzes eines Dritten als Fahrer geschlossen werden könnte. Angesichts der Dauer des in Betracht kommenden Fahrverbotes waren hieran besondere Anforderungen zu stellen.

Dabei muss der Bußgeldrichter den Ausführungen des Betroffenen nicht folgen, sich aber mit seinem Vorbringen auseinander setzen und gegebenenfalls entsprechende weitere Beweise hierüber erheben. In Betracht kommt die Zeugenvernehmung von Mitarbeitern ebenso wie die Beiziehung von Geschäftsunterlagen oder Steuerbescheiden. Auch die Prüfung, ob Familienangehörige – etwa die Ehefrau des Betroffenen – als Fahrer helfen können, liegt bei dem Einwand schwerwiegender Folgen für das Unternehmen nicht fern.

Mangels tatsächlicher Feststellungen ist dem Rechtsbeschwerdegericht derzeit nicht möglich, den Einwand zu prüfen, ob mit der Verhängung des dreimonatigen Fahrverbots eine Existenzgefährdung des Betroffenen einhergehen könnte.

Wegen der bestehenden Wechselwirkung zwischen dem Fahrverbot und der Bemessung der Geldbuße ist der Rechtsfolgenausspruch insgesamt betroffen.“

Diese Ausführungen macht sich der Senat zu Eigen. Sie entsprechen der Sach- und Rechtslage.

c) Ergänzend weist der Senat auf Folgendes hin: Soweit die Urteilsgründe keine Ausführungen zur Höhe der erkannten Geldbuße enthalten und sich die Schilderung der persönlichen und

* Die Auswahl der abgedruckten Entscheidungen bedeutet keine amtliche Stellungnahme zu ihrem Inhalt.

wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen darauf beschränkt mitzuteilen, dass er verheiratet ist, keine Kinder hat und als selbständiger Unternehmer im Bereich „Trocknen nach Wasserschäden“ tätig ist, ist dies fehlerhaft bzw. unzureichend.

Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 erster Halbsatz OWiG sind bei der Zumessung der Geldbuße grundsätzlich auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen zu berücksichtigen. Dies erfordert in den Feststellungen – kurze – Ausführungen zu Einkommensverhältnissen, Vermögen (ggf. Grundbesitz, Eigentum an Pkw), Schulden und Unterhaltsverpflichtungen. Lediglich bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten, die nach dem Willen des Gesetzgebers bei Geldbußen von bis zu 35,00 EUR gegeben sind (BT-Drucks. 10/2652, S. 12: 70 DM; ebenso allgemeine Ansicht, vgl. OLG Karlsruhe NStZ 1988, S. 137; OLG Oldenburg NZV 1991, S. 82), können die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz OWiG).

Kurze Erörterungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen sind auch bei Verhängung der Regelgeldbuße und des Regelfahrverbotes grundsätzlich geboten, um dem Rechtsbeschwerdegericht die Prüfung zu ermöglichen, ob der Tatrichter das ihm eingeräumte Ermessen bei der Festsetzung der Geldbuße rechtsfehlerfrei ausgeübt, er mithin die für die Bemessung der Geldbuße maßgeblichen Umstände des Einzelfalls bedacht hat, ggf. eine Abweichung von der Regelgeldbußeandrohung gerechtfertigt ist. Dies gilt umso mehr, je höher die Geldbuße festgesetzt wird.

Der Senat hat in ständiger Rechtsprechung aber auch die Ansicht vertreten, dass im Einzelfall, nämlich dann, wenn sich der zu beurteilende Fall von dem Normalfall nicht unterscheidet und keine Besonderheiten in der Person des Betroffenen vorliegen, die Ahndung einer Ordnungswidrigkeit mit der Regelgeldbuße durch das Rechtsbeschwerdegericht auch dann hingenommen werden kann, wenn die Urteilsgründe keine Ausführungen zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Betroffenen enthalten. Denn in einem solchen Fall kann das Rechtsbeschwerdegericht davon ausgehen, dass der Bußgeldrichter auch die persönlichen Verhältnisse des Betroffenen bedacht und mangels Abweichungen vom Normalfall auf die Regelgeldbuße erkannt hat.

Ein solcher „Normalfall“ liegt hier aber nicht vor: Nach § 1 Abs. 2 BKatV gehen die im Bußgeldkatalog bestimmten Regelsanktionen von fahrlässiger Begehung und gewöhnlichen Tat Umständen aus. Da der Bußgeldrichter jedoch vorsätzliches Handeln des Betroffenen festgestellt hat, hätte sich eine Erhöhung der sich aus Tabelle 1c Nr. 11.3.10 Anhang BKatV festgeschriebenen Regelgeldbuße von 375,00 EUR aufgedrängt. Davon kann das Tatgericht dann Abstand nehmen, wenn besondere Umstände in der Person des Betroffenen oder dessen besondere wirtschaftliche Verhältnisse dies gebieten. Dies nachzuprüfen war dem Senat aufgrund unzureichender Feststellungen nicht möglich.

Da der Betroffene durch die unterlassene Erhöhung der Regelgeldbuße, die sich hier geradezu aufdrängt, nicht beschwert ist, wirkt sich der vorgenannte Rechtsfehler allerdings nicht zu seinen Lasten aus. In der erneuten Hauptverhandlung steht das Verschlechterungsverbot einer Erhöhung der Geldbuße aus vorgenannten Gründen entgegen.

d) Das amtsgerichtliche Urteil war danach – lediglich – im Rechtsfolgenausspruch aufzuheben und die Sache insoweit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Amtsgericht ... zurückzuweisen.

e) Der Senat sieht keine Veranlassung dafür, wie vom Rechtsmittelführer mit Schriftsatz vom 5. August 2003 angeregt, die Sache an ein anderes im Bezirk des Brandenburgischen Oberlandesgerichts gelegene Amtsgericht oder an eine andere Abteilung desselben Amtsgerichts zu verweisen.

StVO § 49 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 Nr. 4

Zu den Anforderungen an die Darstellung der Geschwindigkeitsüberschreitung im Urteil des Bußgeldrichters.

Brandenburgisches Oberlandesgericht, 1. Strafsenat, Beschluss vom 15. Dezember 2003 – 1 Ss (OWi) 234 B/03 –

Zum Sachverhalt:

Das Amtsgericht hat den nicht geständigen Betroffenen durch das angefochtene Urteil wegen fahrlässiger Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften um 60 km/h nach §§ 24, 25 StVG, 41 Abs. 2 Nr. 7, 49 Abs. 3 Nr. 4 StVO mit einer Geldbuße von 150,00 EUR belegt und gegen ihn ferner ein Fahrverbot für die Dauer eines Monats verhängt. Nach den Feststellungen befuhr der Betroffene am 18. Juli 2002 um 17.11 Uhr mit dem Pkw, amtliches Kennzeichen ..., die Landstraße ..., wo die zulässige Höchstgeschwindigkeit 80 km/h betrug und durch beidseitig aufgestellte Verkehrszeichen 274 angezeigt wurde. Das vom Betroffenen gesteuerte Fahrzeug wurde mit Hilfe eines Geschwindigkeitsmessgeräts vom Typ ES 1.0 bei km 1,95 in Fahrtrichtung ... mit einer Geschwindigkeit von „abzüglich der gesetzlichen Toleranz noch immer 140 km/h“ gemessen, so dass die Geschwindigkeitsüberschreitung 60 km/h betrug.

Die Rechtsbeschwerde des Betroffenen erhebt eine Verfahrensbeanstandung und die Sachrüge.

Aus den Gründen:

Das Rechtsmittel hat in der Sache keinen Erfolg.

...

Allerdings weist das amtsgerichtliche Urteil einen Rechtsfehler auf. Die Feststellungen zur Fahrgeschwindigkeit des vom Betroffenen gesteuerten Personenkraftwagens entbehren nämlich einer nachvollziehbaren Grundlage. Zwar muss der Tatrichter, um dem Rechtsbeschwerdegericht eine Kontrolle der Beweiswürdigung zu ermöglichen, insoweit – neben der Wiedergabe der als erwiesen erachteten („Netto-“) Geschwindigkeit, der es bereits zur Ausfüllung der gesetzlichen Merkmale der Geschwindigkeitsüberschreitungen sanktionierenden Bußgeldvorschrift des § 49 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 Nr. 4 StVO bedarf (vgl. grundsätzlich Göhler, a. a. O., § 71 Rz. 42a; siehe im Übrigen BGHSt 39, 291, 303) – lediglich das angewandte Messverfahren und den berücksichtigten Toleranzwert mitteilen (BGH NZV 1994, 485; std. Rspr. der Bußgeldsenate des Brandenburgischen Oberlandesgerichts, vgl. zuletzt Senatsbeschluss vom 8. Oktober 2003

– 1 Ss (OWi) 205 B/03 –). Die Anforderungen an die Darstellung der tatrichterlichen Überzeugungsbildung im Bußgeldurteil sind in dieser Weise eingeschränkt, so dass es – soweit nicht der Betroffene Irregularien einwendet, d. h. konkrete Messfehler behauptet – keiner weitergehenden Mitteilung des verwendeten Gerätetyps, der zugehörigen Betriebsvorschriften und deren Einhaltung, der Fehlerquellen des Messsystems sowie sonstiger zum Messsystem und seiner konkreten Handhabung gehörender Voraussetzungen (z. B. Eichung, Funktionsprüfung usw.) in den Urteilsgründen bedarf (BGH a. a. O.). Gesteht der Betroffene darüber hinaus uneingeschränkt und glaubhaft ein, die vorgeworfene Geschwindigkeit – mindestens – gefahren zu sein, so bedarf es zudem nicht einmal der Angabe des Messverfahrens und der Toleranzwerte (BGH a. a. O., vgl. auch OLG Celle NdsRpfl 1993, 167); die Urteilsgründe müssen sich dann aber dazu verhalten, aus welchen Gründen der Bußgeldrichter das Geständnis des Betroffenen für glaubhaft erachtet hat (etwa weil allgemeine dahingehende Erfahrungswerte bestehen, dass es einem geübten Kraftfahrer ohne weiteres möglich ist, seine Fahrgeschwindigkeit schon an Hand der Motorgeräusche des ihm vertrauten Fahrzeuges, der sonstigen Fahrgeräusche und an Hand der Schnelligkeit, mit der sich die Umgebung verändert, zuverlässig zu schätzen und dadurch zu erkennen, dass er die erlaubte Geschwindigkeit wesentlich überschreitet; BGH a. a. O.).

Das angefochtene Urteil genügt diesen verringerten rechtsbeschwerderechtlichen Vorgaben indes nicht. Den Feststellungen lässt sich zwar entnehmen, dass die Geschwindigkeitsmessung im Wege eines anerkannten standardisierten Messverfahrens unter Verwendung einer Geschwindigkeitsüberwachungsanlage des Typs ES 1.0 erfolgte. Die Tatrichterin hat es allerdings unterlassen, den Toleranzwert, der bei diesem Messverfahren 3 km/h bei Messwerten bis zu 100 km/h und 3 % des gemessenen („Brutto-“) Wertes bei Messwerten größer als 100 km/h unter Aufrundung auf den nächsten ganzzahligen Wert beträgt, in den Urteilsgründen mitzuteilen.

Dass die Bußgeldrichterin an Stelle des berücksichtigten Toleranzwertes den verwendeten Gerätetyp angegeben hat, reicht nicht aus. Denn dem Senat ist auch insoweit eine dahingehende rechtsbeschwerderechtliche Überprüfung nicht möglich, ob das Amtsgericht einen den Herstellervorgaben entsprechenden Toleranzabzug vorgenommen und damit die geräteimmanenten Verkehrsfehlergrenzen beachtet hat. Jedenfalls bei Anwendung des vorliegenden und anderer häufig gebrauchter Messverfahren, bei denen geschwindigkeitsabhängig unterschiedliche Verkehrsfehlergrenzen zu berücksichtigen sind (etwa Geschwindigkeitsmessungen im so genannten Police-Pilot-System unter Verwendung von Videoverkehrsüberwachungsanlagen des Typs Provida, Messverfahren unter Anwendung von Lasergeschwindigkeitsmessgeräten des Typs Riegl LR 90-235/P oder mittels Verkehrsradargeräten des Typs Traffipax Speedophot) bringt der Bußgeldrichter durch die Benennung des Messgerätes nicht schon konkludent zum Ausdruck, dass er die bei dem verwandten Gerätetyp systemimmanenten Fehler durch den entsprechenden Toleranzabzug berücksichtigt hat. Denn je nach im Einzelfall gemessener Geschwindigkeit können unterschiedliche Messtoleranzen zu Grunde zu legen sein, und dass die für die gemessene Geschwindigkeit den Herstellerangaben entsprechend in Abzug zu bringende Messtoleranz tatsächlich berücksichtigt worden ist, kann bei bloßer Angabe des zum Einsatz gekommenen Messgerätes gerade nicht ohne weiteres unterstellt werden. Dem Senat ist danach in den bezeichneten Fällen eine

Rechtsfehlerkontrolle nicht möglich, wenn die bußgeldrichterliche Entscheidung keine Angaben zum konkret vorgenommenen Toleranzabzug enthält.

Dass die Mitteilung, welcher Gerätetyp bei der Geschwindigkeitsmessung zum Einsatz gekommen ist, zur Rechtsfehlerkontrolle nicht ausreicht, begründet sich im Weiteren aus der Gefahr anderenfalls drohender nicht behebbarer gravierender Rechtsnachteile für den jeweils Betroffenen. Rechtsmittelführer könnten sich insoweit nicht mehr erfolgreich darauf berufen, das Instanzgericht habe zu ihren Lasten eine unzutreffende Messfehler toleranz zu Grunde gelegt, obgleich bei rechtsfehlerfreier Feststellung der als erwiesen erachteten Geschwindigkeit zumindestens im Regelfall der BKatV geringere Sanktionen zu verhängen wären. Dem Rechtsbeschwerdegericht würde demgemäß jede Möglichkeit genommen, den Rechenweg, der zur Ermittlung der zu Grunde gelegten Geschwindigkeit im angefochtenen Urteil geführt hat, jedenfalls im Ansatz nachzuvollziehen; damit würde aber der Rechtsschutz von Betroffenen in rechtsstaatlich nicht mehr hinnehmbarer Weise eingeschränkt werden.

Ausnahmsweise kann es bei Geschwindigkeitsmessungen im so genannten Police-Pilot-Verfahren unter Verwendung von Video-Verkehrsüberwachungsanlagen des Typs Provida 2626 allerdings genügen, anstelle des berücksichtigten Toleranzwertes (zumindest) die Messgeschwindigkeit des jeweiligen Kraftfahrzeuges oder die Messstrecke und die jeweiligen Messzeiten anzugeben; anhand dieser Größen bzw. Werte ist das Rechtsbeschwerdegericht bei diesem Messverfahren nämlich in der Lage zu prüfen, ob die nach der Gebrauchsanweisung des Geräteherstellers auftretende Fehlerfrequenz in zutreffendem Umfang berücksichtigt worden ist. In einem solchen Verfahren ist die dem Betroffenen zur Last gelegte Geschwindigkeitsüberschreitung indes fallbezogen nicht gewonnen worden.

Das Instanzgericht war vorliegend auch nicht deshalb von der Notwendigkeit entbunden, die von der Messgeschwindigkeit abgesetzte Fehlertoleranz anzugeben, weil es in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils gemäß §§ 46 Abs. 1, 71 OWiG in Verbindung mit § 267 Abs. 1 Satz 3 StPO auf das „beim Vorgang der Verwaltungsbehörde befindliche Messprotokoll“ bzw. den Eichschein Bezug genommen hat. Unabhängig von der Zulässigkeit einer solchen Inbezugnahme deckt diese jedenfalls weder die erforderlichen Angaben zur Höhe entweder des konkret vorgenommenen Toleranzabzuges oder der nach den Bedienungsvorschriften des verwandten Gerätetyps für die ermittelte Messgeschwindigkeit zu berücksichtigenden Verkehrsfehlergrenzen ab, zumal (nur) letztere in den bezeichneten Unterlagen mitgeteilt werden und auch dann allenfalls aus beigefügten Anlagen zu entnehmen sind. Denn die stattgefundenen Verweisung bezieht sich ausweislich der Urteilsgründe lediglich auf „Blatt 4 der Akte“, während die – Angaben zur Höhe des Toleranzabzuges enthaltende – Anlage des Eichscheins der Beiakte als Folgeblatt (Blatt 5) eingestellt ist. Das Messprotokoll seinerseits lässt jegliche Angaben zur Höhe der abzusetzenden Messfehler toleranz vermissen. Davon abgesehen reicht es rechtsbeschwerderechtlich aber auch nicht aus, allgemein auf Verkehrsfehler toleranzen zu verweisen, die nach den Vorgaben von Geräteherstellern zu berücksichtigen sind; vielmehr ist entweder der konkret ermittelte Toleranzwert mitzuteilen oder haben sich die Entscheidungsgründe jedenfalls dazu zu verhalten, welche konkrete Verkehrsfehlergrenze der Bußgeldrichter bei Ermittlung der für erwiesen erachteten („Netto-“) Geschwin-

digkeit zu Grunde gelegt hat; im vorliegenden Fall hätten sich die Entscheidungsgründe des bußgeldrichterlichen Urteils demnach zumindest dahingehend verhalten müssen, dass bei Einsatz des standardisierten Messverfahrens unter Verwendung einer Messanlage des Typs ES 1.0 von der gemessenen Geschwindigkeit des Betroffenenfahrzeuges ein Abzug von 3 % dieses Wertes unter Aufrundung auf den nächsten ganzzahligen Wert vorgenommen worden sei. Auch hieran fehlt es aber.

Der skizzierte Rechtsfehler nötigt den Senat jedoch nicht zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und Zurückverweisung der Sache. Die Entscheidung beruht nämlich nicht auf ihm. Dem liegt folgende Überlegung zugrunde: Selbst wenn das Amtsgericht die dem Betroffenen zur Last gelegte Geschwindigkeitsüberschreitung um 60 km/h dadurch errechnet haben sollte, dass es bei einer gemessenen Geschwindigkeit von 143 km/h rechtsfehlerhaft einen Toleranzwert von lediglich 3 km/h (wie für Geräte des verwandten Typs bei Messwerten bis 100 km/h) abgezogen

hätte, stellte sich dies für den Betroffenen nicht als rechtsnachteilig dar. Denn wenn bei einer gemessenen Geschwindigkeit von 143 km/h der für das Messgerät ES 1.0 dann tatsächlich geltende Toleranzwert von 3 % subtrahiert wird, ergibt sich eine Geschwindigkeitsüberschreitung von – zu Gunsten des Betroffenen gerundet – 58 km/h; in beiden Fällen beträgt die Regelgeldbuße – die das Instanzgericht seiner Rechtsfolgenentscheidung ausdrücklich zu Grunde gelegt hat – aber 150,00 EUR, zu der der Betroffene auch verurteilt worden ist. Bei dieser Sachlage steht fest, dass das Amtsgericht die gegen den Betroffenen verhängte Geldbuße nicht niedriger als geschehen festgesetzt hätte.

Da die vordergerichtliche Rechtsfolgenentscheidung schließlich bereits keine Rechtsfehler zum Nachteil des Betroffenen aufweist, hat das angefochtene Urteil insgesamt Bestand.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 46 Abs. 1 OWiG, 473 Abs. 1 Satz 1 StPO.